



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zu den Weisungen über die Rückvergütung der an die AHV bezahlten Beiträge im Sinne von Arti- kel 18 Absatz 3 AHVG und der RV-AHV (Rück)

Gültig ab 1. Januar 2021

318.106.22 d Rück

12.20

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2021

Der vorliegende Nachtrag 2 erhält die auf den 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen. Mit dem Vermerk 1/21 unter jeder betreffenden Randziffer wird auf die Änderung hingewiesen.

Einerseits erhält der Nachtrag die Änderungen in Bezug auf die Neuerung, dass mit dem Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, die rückvergüteten AHV-Beiträge nach Art. 18 Abs. 3 AHVG neu der Quellensteuer unterstehen.

Andererseits wurden aufgrund von Praxiserfahrungen Präzisierungen bezüglich der Rückvergütung von Beiträgen an verwitwete Personen aus Nichtvertragsstaaten aufgenommen.

Brexit

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU (FZA) gilt ab dem 1.1.2021 nicht mehr für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich.

Die im Bereich der sozialen Sicherheit erworbenen Rechte von Personen, die vor dem 1.1.2021 von Seiten der Schweiz und des Vereinigten Königreichs dem FZA unterstellt waren, bleiben auf der Grundlage des Abkommens über die Bürgerrechte gewahrt:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherung/int/brexit.html>

Zur neuen Regelung, die ab dem 1.1.2021 für die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich gilt, stehen auf der Internetseite des BSV spezifische Informationen zur Verfügung:

www.bsv.admin.ch

-
- 15.1
1/21 Hat eine Person nach Verlegung ihres Wohnsitzes ins Ausland keinen Anspruch mehr auf die Hinterlassenenrente und beantragt die Rückvergütung der Beiträge der verstorbenen Person, so ist der Betrag der bereits bezogenen Hinterlassenenrenten bei der Rückvergütungssumme anzurechnen ([Art. 4 Abs. 3 RV-AHV](#)).
- 15.2
1/21 Bezogene Hinterlassenenrenten werden bei der Rückvergütung der eigenen AHV-Beiträge nicht abgezogen, da die Hinterlassenenrente aufgrund der Beiträge der verstorbenen Person festgelegt wurde. Ausnahme bildet der Fall, wenn eine Hinterlassenenrente über das Rentenalter hinaus ausgerichtet wird, da diese höher ausfällt als die eigene AHV-Rente. In dem Fall sind die nach Rentenalter ausbezahlten Renten anzurechnen (Urteil des BGer vom 14. April 2010 in Sachen [9C 83/2009, Erw. 3.4](#)).
- 17.1
1/21 Gemäss Art. 84 Abs. 2 Bst. c DBG sind die rückvergüteten AHV-Beiträge nach [Art. 18 Abs. 3 AHVG](#) der Quellensteuer unterworfen. Das diesbezügliche Verfahren ist im [KSQST](#) geregelt.
- 24.1
1/21 Bezieht die die Rückvergütung beantragte Person hingegen eine Hinterlassenenrente, die aufgrund der Staatsangehörigkeit der verstorbenen Person sowie der eigenen Staatsangehörigkeit wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland erlischt, besteht Anspruch auf Rückvergütung der eigenen AHV-Beiträge.
- 34
1/21 Die Rückvergütung der AHV-Beiträge ist in der Regel bei der Schweizerischen Ausgleichskasse geltend zu machen, die die Berechnung und Auszahlung der Rückvergütung vornimmt.
- 35
1/21 Vor der Ausreise kann die Rückvergütung aber auch bei der für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.
- Diese bearbeitet den Fall so weit als möglich (Eintrag der Einkommen, Zusammenruf der IK, Information der versicherten Person) und leitet das Gesuch nach Prüfung aller

Angaben zur abschliessenden Behandlung (Berechnung und Auszahlung) an die Schweizerische Ausgleichskasse weiter. Die Auszahlung der Rückvergütung erfolgt immer durch die Schweizerische Ausgleichskasse.